

Merkblatt

Sachsen-Anhalt KULTURERBE

Rechtsgrundlagen

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen und Zuweisungen zur Förderung von Investitionen zur Verbesserung der Präsentation und nachhaltigen Nutzung des kulturellen Erbes im Land Sachsen-Anhalt (Kulturerbe – EFRE – Richtlinie), Erlass der Stk und des MF vom 04.07.2017 – 61 (MBI LSA Nr. 31/2017 vom 14.08.2017)

Wer wird gefördert?

Juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts als Träger der Kultureinrichtungen sowie der Bau- und Bodendenkmale.

Sofern sich die Kultureinrichtungen sowie die Bau- und Bodendenkmale in der Trägerschaft des Landes befinden, werden die Fördermittel als Mittelzuweisungen nach § 34 LHO ausgereicht.

Was wird gefördert?

Investitionen in die Sanierung und Anpassung von Kultureinrichtungen, Bau- und Bodendenkmalen, die der Verbesserung der Präsentation und der nachhaltigen Nutzung des kulturellen Erbes dienen.

Förderfähig sind auch Ausgaben für Planungsleistungen gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), Ausgaben für Gutachten und Sachverständigenleistungen. Ausgaben der Projektsteuerung sind begrenzt förderfähig, sofern der Antragsteller vor Vertragsabschluss der Projektsteuerleistungen die Zustimmung der Bewilligungsstelle eingeholt hat.

Nicht förderfähig sind u.a. Aufwendungen für den Kauf von Immobilien und Grundstücken, Neu-, Ersatz- oder Erweiterungsbauten, Betriebskosten, Eigenleistungen.

Wie wird gefördert?

Nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 80 v. H. der Bemessungsgrundlage.

Nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 90 v. H. der Bemessungsgrundlage für Vorhaben, die innerhalb von CLLD¹ beantragt werden und der Umsetzung der genehmigten lokalen Entwicklungsstrategie der befürwortenden Lokalen Aktionsgruppe dienen.

Unter welchen Voraussetzungen wird gefördert?

- Die Vorhaben müssen in städtische bzw. regionale Entwicklungskonzepte eingebunden sein und zur Aufwertung des städtischen Raums, zur Stärkung der regionalen Identität und zur Stärkung der Entwicklung des Kulturtourismus beitragen. (für CLLD-Förderung durch die Einbeziehung in die jeweiligen lokalen Entwicklungsstrategien gewährleistet)
- Die zu fördernden Infrastrukturen und Gebäude müssen überwiegend für kulturelle Zwecke genutzt werden. Es muss ein Nutzungskonzept, das die lokalen Besonderheiten berücksichtigt, vorliegen.
- Infrastrukturen und Gebäude müssen sich im Eigentum der öffentlichen Hand oder gemeinnützigen Organisationen befinden.
- Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein. Soweit es sich bei dem Antragsteller um eine Kommune handelt, hat diese eine positive Stellungnahme der zuständigen

Kommunalaufsichtsbehörde zur Geschlossenheit der Gesamtfinanzierung der Maßnahme und zur Tragfähigkeit der Folgekosten mit dem Antrag einzureichen.

- Mit dem Vorhaben darf nicht vor Bewilligung begonnen werden.
- Soweit noch nicht vorhanden, sind die Gebäude anlässlich der Durchführung der geförderten Maßnahmen mindestens nach den Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes LSA in der jeweils geltenden Fassung barrierefrei zu gestalten.
- Vorhaben, die auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet sind, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Wie ist das Antragsverfahren?

- I. Förderungen im Rahmen CLLD: Die Reihenfolge der zu bewilligenden Vorhaben Projekte bestimmt sich nach den von den Lokalen Aktionsgruppen jährlich erstellten und vom Landesverwaltungsamt bestätigten Prioritätenlisten. Die Antragsunterlagen für CLLD-Vorhaben sind bis zum 1. März eines Jahres der Investitionsbank Sachsen-Anhalt zuzuleiten. Jedem Projektantrag innerhalb von CLLD ist ein Schreiben des LEADER-Managements beizufügen, das im Ergebnis seiner Prüfung dokumentiert, ob die Antragsunterlagen vollständig sind und das Vorhaben umsetzbar erscheint.
- II. Förderungen KULTURERBE, die nicht im Rahmen CLLD beantragt werden: Die Vorhabenauswahl erfolgt im Rahmen eines Ideenwettbewerbs (Informationen und der Wettbewerbsaufruf hierzu sind zu finden unter: <https://kultur.sachsen-anhalt.de/kulturfoerderung/eu-strukturfonds> . Die im Ergebnis der Ausschreibung des Ideenwettbewerbs eingereichten Ideenskizzen werden durch die Staatskanzlei und- Ministerium für Kultur bzgl. formaler Kriterien (termingerechte Abgabe, Vollständigkeit der Unterlagen) geprüft und die Projektideen dann durch eine Jury, die aus Experten aus den Bereichen Kultur/Weltkulturerbe, Städtebau, Denkmalpflege und Umweltschutz besteht, bewertet. Auf Basis der Bewertung erstellt die Jury eine Rangliste. Die Rangliste dient der Bewilligungsstelle als Entscheidungsgrundlage. Die Antragstellung bei der IB erfolgt im Ergebnis des Ideenwettbewerbs.

Ansprechpartner

Sie haben Fragen? Unsere Experten beraten Sie gern.

Jens Dubiel
Telefon: +49 (0) 391 589 1948
E-Mail: jens.dubiel@ib-lsa.de

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dieses Merkblatt nur einen zusammenfassenden Überblick über das Förderprogramm gewährt. Die verbindlichen Regelungen entnehmen Sie bitte der Förderrichtlinie/Fördergrundsätze/Vergabegrundsätze sowie bei Zusage dem Zuwendungsbescheid/Zuweisungsschreiben/Darlehensvertrag.